Beschluss des Stadtrats

vom 24. November 2021

Nr. 1204/2021
Rechtskonsulent, Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats (RGE), Neuerlass

IDG-Status: öffentlich

I. Ausgangslage

Die Stadt ist gemäss Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) verpflichtet, ihre Erlasse bis Ende 2021 an die neue kantonale Rechtslage anzupassen (vgl. § 173 GG). Die neue Gemeindeordnung (nGO, AS 101.100) wurde am 13. Juni 2021 von der Stimmbevölkerung angenommen und wird fristgemäss auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die nachgelagerten Erlasse müssen ebenfalls auf dieses Datum angepasst werden, soweit sie mit dem übergeordneten Recht nicht übereinstimmen. Insbesondere die Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) ist daher einer Revision zu unterziehen.

Neu wird die GeschO STR in zwei neue Erlasse aufgeteilt; einerseits in das Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats (RGE) und andererseits in das Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB). Der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) wird nicht mehr als eigenständiger Erlass bestehen bleiben, sondern inhaltlich zunächst unverändert als Anhang in das ROAB aufgenommen. Inhaltlich soll der STRB DGA im Jahr 2022 in enger Zusammenarbeit mit den Departementen totalrevidiert werden. Das RGE und nach Möglichkeit auch das ROAB sollen gleichzeitig mit der neuen Gemeindeordnung am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Aufgrund des engen Zeitrahmens und der ausdifferenzierten Organisation und Komplexität der Stadtverwaltung muss davon ausgegangen werden, dass mit der Totalrevision noch nicht alle Fragen und Problemstellungen einer definitiven Lösung zugeführt werden können. Falls solche Konstellationen eintreten, sollen diese nach Vorliegen erster Erfahrungen in einer nachträglichen Teilrevision bereinigt werden. Die Departemente und die Stadtkanzlei nahmen anlässlich der Vernehmlassung bis zum 29. Oktober 2021 (RGE) bzw. 9. November 2021 (ROAB) Stellung zu beiden Erlassen. Ebenfalls erhielten der Datenschutzbeauftragte, der Ombudsmann und der Direktor der Finanzkontrolle Gelegenheit zur Stellungnahme zu Bestimmungen, die ihre Tätigkeit betreffen.

In einem ersten Schritt soll nun das RGE erlassen werden. Nachfolgend wird auf einzelne Bestimmungen eingegangen, soweit dies aufgrund der Vernehmlassung erforderlich scheint.

II. Inhalt des Reglements

1. Abschnitt Allgemeines

Art. 1: Die totalrevidierten Bestimmungen der GeschO STR über die Organisation und Erledigung von Geschäften des Stadtrats als Kollegialbehörde bilden im Wesentlichen den Gegen-

stand des RGE (vgl. Art.3–13, 15–17, 19 und 20 GeschO STR). Mit der neuen Erlassbezeichnung soll die Abgrenzung zur Regelung der Organisation, der Aufgaben und der Befugnisse der Stadtverwaltung in der bisherigen Geschäftsordnung wie auch im neu vorgesehenen RAOB verdeutlicht werden.

Art. 2: Die Konstituierung des Stadtrats und der Amtsantritt seiner Mitglieder richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom (GPR, LS 161; vgl. insb. § 33a Abs. 3 i. V. m. § 33 GPR und § 34 GPR). Die bisherigen und neu gewählten Mitglieder legen den Zeitpunkt der Konstituierung und des Amtsantritts gemeinsam fest (§ 33a Abs. 3 i. V. m. 33 Abs. 2 GPR). Da die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wie auch die übrigen Stadtratsmitglieder von den Stimmberechtigten gewählt werden (§ 40 lit. a Ziff. 2 GPR; vgl. auch Art. 28 lit. b nGO), erfolgt die formelle Konstituierung gemäss § 33a Abs. 3 i. V. m. § 33 GPR nach rechtskräftiger Wahl der Mehrheit der Mitglieder *einschliesslich* der Präsidentin oder des Präsidenten (vgl. für eine provisorische Konstituierung den STRB Nr. 673/2002).

Art. 4: Gegenüber der heutigen Regelung in Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz GeschO STR sieht Art. 4 lit. a RGE die Ernennung von ausserordentlichen Vizepräsidien nicht mehr vor. Stattdessen kommen bei gleichzeitiger Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums und der Vizepräsidien dem amtsältesten Mitglied, oder bei gleicher Amtsdauer dem ältesten Mitglied, die jeweiligen Kompetenzen zu (vgl. für den Vorsitz Art. 20 Abs. 2 RGE und den Erlass von Präsidialverfügungen Art. 47 Abs. 2 RGE mit Verweis auf Art. 20 Abs. 2 RGE). Damit soll eine lückenlose und klare Zuständigkeit im Falle von (unvorhergesehenen) Abwesenheiten sichergestellt werden.

Art. 5 und 6: Die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder wird in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung in Art. 66 nGO sowie in Abgrenzung zu den Unvereinbarkeiten einer Amtsübernahme mit anderen Tätigkeiten nach Art. 76 nGO reglementarisch festgehalten (Art. 5 und 6 RGE). Liegt eine Unvereinbarkeit nach Art. 76 nGO vor, so richtet sich das Verfahren nach § 30 GPR. Die strengen Vorgaben gemäss § 30 GPR bezwecken eine präventive und dauerhafte Unterbindung von Interessen*konflikten*. Demgegenüber sind Interessen*bindungen* grundsätzlich mit dem Amt eines Stadtratsmitglieds vereinbar. Ihre Offenlegung dient primär dem Erkennen von Ausstandsgründen sowie im Allgemeinen der Transparenz der Behördentätigkeit (SCHINDLER, in: Jaag et al. [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich/Basel/Genf 2017 [nachfolgend: Kommentar GG], § 42 Rz. 5). Während beispielsweise eine entlöhnte Stelle von vornherein mit dem Amt eines Stadtrats unvereinbar ist und daher eine Entscheidung des betroffenen Mitglieds innert fünf Tagen erfordert (vgl. Art. 76 Abs. 1 nGO und § 30 Abs. 1 GPR), wird ein geringfügiger und nicht regelmässiger Nebenerwerb mit dem Stadtratsamt grundsätzlich als zulässig erachtet (SAILE/BURGHERR/LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich. Ein Handbuch für die Praxis, Zürich/St. Gallen 2009 [nachfolgend: Handbuch], Rz. 354 m.w.H.). Solche zulässigen Nebenerwerbe sind von den Mitgliedern aber offenzulegen (Art. 66 Abs. 1 und 2 nGO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a RGE). Ebenso ist die Mitgliedschaft in Aufsichts- und Führungsgremien von gemeinnützigen juristischen Personen mit dem Amt vereinbar und anzuzeigen (Art. 5 Abs. 1 lit. d RGE; Art. 76 Abs. 2 nGO e contrario, Handbuch Rz. 355 f.), wohingegen Mandate für gewinnorientierte Organisationen per se unzulässig sind (Art. 76 Abs. 2 nGO; Handbuch Rz. 355 f.). Die Mitglieder informieren die Stadtkanzlei bei Amtsantritt sowie im Anschluss bei jeder Änderung schriftlich über die in Art. 5 Abs. 1 lit. a–e

RGE aufgeführten Interessenbindungen (Art. 5 Abs. 1 und 2 RGE). Diese werden durch die Stadtkanzlei im Internet publiziert (Art. 6 RGE). Für die amtierenden Stadtratsmitglieder ist die erstmalige Offenlegung mit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 vorgesehen (vgl. die entsprechende Übergangsbestimmung in Art. 57 E-ROAB).

Art. 7: Die Aufgaben der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten gemäss Art. 72 Abs. 2 nGO werden im RGE deklaratorisch festgehalten. Gemäss Praxis bezeichnet der Stadtrat bei Geschäften, die mehrere Departemente betreffen, das federführende Departement. Die bislang in Art. 17 Abs. 2 GeschO STR aufgeführte Kompetenz des Präsidiums kann demzufolge ersatzlos gestrichen werden.

Art. 8: Neu wird in Art. 8 RGE eine allgemeine Bestimmung zur Kommunikation des Stadtrats aufgenommen sowie die Bezeichnung einer oder eines Informationsbeauftragten ausdrücklich geregelt. Die organisatorische Unterstellung der oder des Informationsbeauftragten als Angestellte oder Angestellter der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und ihre oder seine Aufgaben werden voraussichtlich im ROAB normiert.

2. Abschnitt Geschäftsbearbeitung

Art. 10: Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist für die Zuweisung der an den Stadtrat gerichteten Eingaben zuständig. Ob ein in der Zuständigkeit des Departements oder einer anderen departementsunabhängigen Instanz liegendes Geschäft vor Erledigung dem Stadtrat zur Vormerknahme zu unterbreiten ist, liegt in ihrem oder seinem Ermessen (Art. 10 Abs. 2 lit. b RGE). Als direkt dem Stadtrat unterstellte departementsunabhängige Instanzen gelten insbesondere die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent.

Art. 12: Dem Stadtrat obliegt die Dienstaufsicht über die ihm hierarchisch untergeordneten Instanzen (vgl. Handbuch Rz. 409; vgl. insb. Art. 75 nGO für das Weisungsrecht gegenüber den Departementsvorstehenden und Art. 79 Abs. 1 nGO für die allgemeine Führungs- und Aufsichtsfunktion). Er ist demzufolge zuständig für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, die sich gegen staatliches Handeln der Mitglieder des Stadtrats, der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers sowie der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten richten (vgl. ausführlich zur Aufsichtsbeschwerde im Allgemeinen: BERTSCHI, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage 2014 [nachfolgend Kommentar VRG], Vorbemerkungen zu §§ 19–28a VRG, Rz. 61 ff.). Über Aufsichtsbeschwerden gegen Dienstabteilungen entscheidet hingegen die jeweilige Departementsvorsteherin oder der jeweilige Departementsvorsteher im Rahmen ihrer oder seiner Aufsichtsfunktion.

Die Grundzüge des behördeninternen Ablaufs bei Aufsichtsverfahren vor dem Stadtrat ist bis heute ungeregelt und soll neu in Art. 12 RGE verankert werden. Die bisher zumindest teilweise geübte Praxis, im Aufsichtsverfahren vor dem Stadtrat analog wie in Neubeurteilungsverfahren vorzugehen, wird verbindlich verankert. Die organisatorischen Aufgaben sowie das Mitberichts- und Antragsverfahren des Neubeurteilungsreglements (NBR, AS 172.150; vgl. Art. 4–8 Abs. 2 und 20–22 NBR), das per 1. Januar 2022 in Kraft tritt, werden für sinngemäss anwendbar erklärt. Die übrigen Bestimmungen des NBR gelangen hingegen nicht zur Anwendung (vgl. z. B. für die fehlenden prozessualen Parteirechte im Aufsichtsverfahren BGE 139 II 279 E. 2.3; BGE 123 II 402 E. 1b/bb; BGer Urteil 1C_325/2020 vom 28. Juni 2021 E. 1.1;

Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich Nr. 538/2021). Die Zuständigkeit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für die Antragstellung gemäss Art. 12 Abs. 2 RGE ergibt sich aus deren oder dessen allgemeinen Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung (vgl. oben Art. 7 RGE). Sofern die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident selber von einem Aufsichtsverfahren betroffen ist und somit als vernehmlassendes Departement analog Art. 5 Abs. 1 NBR agiert, kommt die Stellvertretungsregelung über den Vorsitz gemäss Art. 20 Abs. 2 RGE zur Anwendung (Art. 12 Abs. 3 RGE).

3. Abschnitt Vorberatung

Die Unterschiede zwischen den vorberatenden Delegationen und beratenden Kommissionen gemäss Art. 68 nGO werden mit einer präzisierenden Formulierung in Art. 13 und 14 RGE verdeutlicht:

Art. 13: Die vorberatenden Delegationen setzen sich aus Mitgliedern des Stadtrats zusammen (vgl. für eine Auflistung im konstituierenden STRB Nr. 399/2018 Ziff. 3, mit Ergänzungen vom 16. Januar 2019 und 18. Dezember 2020). Aus der Beschränkung auf höchstens vier Mitglieder (Art. 13 Abs. 1 RGE; temporär beisitzende Mitglieder ohne «Stimmrecht» werden nicht mitgezählt) wie auch aus Art. 13 Abs. 4 RGE geht hervor, dass die Beratung und Beschlussfassung im Kollegium nicht vorweggenommen werden darf. Für die Vorberatung können insbesondere städtische Angestellte oder externe Fachpersonen als temporäre oder ständige Sitzungsteilnehmende beigezogen werden (vgl. z.B. die HR-Delegation mit ständigen Sitzungsteilnehmenden aus der Stadtverwaltung ohne Stimmrecht: STRB Nr. 1044/2018, Ziffer 4.2). Die Aufgaben der unterschiedlichen vorberatenden Delegationen ergeben sich aus den jeweiligen Stadtratsbeschlüssen oder den entsprechenden Geschäftsordnungen (vgl. z.B. die Aufgaben der HR-Delegation gemäss STRB Nr. 1044/2018 und der Delegation für Immobilien [Delfi] gemäss STRB Nr. 1241/2020 sowie die Geschäftsordnung der IT-Delegation gemäss STRB Nr. 137/2017 mit Beilage).

Art. 14: Neben städtischen Angestellten und externen Fachexpertinnen und -experten können auch weitere Drittpersonen aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse Mitglieder von beratenden Kommissionen des Stadtrats sein (Art. 14 Abs. 2 RGE). Die Einsitznahme von Stadtratsmitgliedern ist ebenfalls möglich, wird aber nicht vorausgesetzt (Art. 14 Abs. 3 RGE; vgl. für eine Auflistung von beratenden Kommissionen STRB Nr. 704/2018 vom 22. August 2018 mit Stand vom 1. September 2021; vgl. für eine ausschliesslich aus Privaten zusammengesetzte beratende Kommission den Ausländerinnen- und Ausländerbeirat gemäss STRB Nr. 1079/2014 sowie die entsprechende Website https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsfoerderung/auslaenderbeirat.html. Die Aufgaben der beratenden Kommissionen ergeben sich aus den jeweiligen Stadtratsbeschlüssen oder der entsprechenden Geschäftsordnung (vgl. z.B. die Geschäftsordnung für die städtische Schätzungskommission, AS 721.110). Im Sinne einer gewünschten Rotation wurde die Dauer der Mitgliedschaft in beratenden Kommissionen auf drei Amtsperioden beschränkt (vgl. STRB Nr. 1501/1970). Künftig soll der Stadtrat im Einzelfall entscheiden, ob eine Amtszeitbeschränkung für Kommissionsmitglieder erforderlich ist oder nicht. Der Stadtratsbeschluss ist folglich aufzuheben (vgl. die Schlussbestimmungen, Art. 56 RGE).

Hinweis: Die Einfrage an den Stadtrat gemäss Art. 10 GeschO STR dient der weiteren Bearbeitung eines Geschäfts, wenn dieses noch nicht beschlussreif ist. Die Beantwortung solcher Fragen bindet den Stadtrat nicht und er kann anlässlich der Beschlussfassung von seiner bisherigen Meinung auch Abstand nehmen. Da es sich um ein informelles Instrument handelt, das keinen Formvorschriften unterliegt, wird auf die ausdrückliche Regelung im RGE künftig verzichtet.

4. Abschnitt Sitzungen und Beschlussfassung

4.1 Grundsätze

Art. 17 und 18: In Art. 17 RGE werden der Wochentag und die Häufigkeit der ordentlichen Sitzungen reglementarisch auf unbestimmte Zeit festgelegt. Die ausserordentlichen Sitzungen finden demgegenüber auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern statt (Art. 18 RGE). Diese werden *zusätzlich* zu den ordentlichen Sitzungen entweder über einen frei gewählten Zeitraum (Kalenderjahr) im Voraus festgelegt oder bei Bedarf auch kurzfristig einberufen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 18 RGE erfüllt sind.

Art. 19: Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verhandlungen des Stadtrats gemäss § 43 GG, einschliesslich der Zirkularbeschlüsse (vgl. SCHINDLER, Kommentar GG, § 43 Rz. 4), wird in Art. 19 Abs. 1 RGE deklaratorisch festgehalten. Abs. 2 verweist für die Geheimhaltung der Meinungsbildung des Stadtrats zudem auf die entsprechende kommunale Rechtsgrundlage (Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz [ÖGV, AS 170.400]). Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Stadtratsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 1 ÖGV).

Art. 22: Der Verzicht auf eine Teilnahme ist nur aus wichtigen Gründen zulässig (Art. 22 Abs. 1 RGE; vgl. Schindler/Widmer, Kommentar GG, § 38 Rz. 9 m. w. H.). Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent entsenden gemäss Art. 22 Abs. 2 RGE bei einer Abwesenheit ihre Stellvertretung. Für Mitglieder des Stadtrats ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Eine Verhinderung oder eine Entsendung der Stellvertretung ist der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen (Art. 22 Abs. 3 lit. a RGE).

Art. 23 und 24: Neu wird in Art. 23 und Art. 24 RGE die Zulässigkeit der digitalen Teilnahme und der digitalen Sitzungen statuiert. Am Grundsatz der Sitzungen mit physischer Anwesenheit der Mitglieder wird festgehalten. Ermöglicht wird jedoch die digitale Anwesenheit einzelner Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mittels audiovisueller Übertragung. Die Voraussetzungen sind für eingeladene Dritte weniger streng als für die ständigen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, deren audiovisuelle Präsenz unter anderem nur im Falle von wichtigen Gründen statthaft erscheint (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. c RGE). Die Durchführung einer ausschliesslich digitalen Sitzung ist lediglich möglich, wenn eine Sitzung vor Ort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bzw. in ausserordentlichen Lagen nicht zulässig ist (vgl. Art. 24 RGE).

4.2 Traktandierung

Art. 25–27: Die Voraussetzungen der Einreichung eines Antrags wird in Art. 25 RGE konkretisiert. Art. 26 und 27 bilden die praxisgemässe Fristansetzung zur Einreichung von Anträgen

und die Erstellung der Traktandenliste ab. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber kann in begründeten Fällen, beispielsweise vor Feiertagen, andere Fristen festlegen (Art. 26 Abs. 3 RGE). Die Fristenregelung ist insbesondere für Vormerknahmen sinngemäss anwendbar.

Art. 28 und 28: Erlassentwürfe, die in der Amtlichen Sammlung zu publizieren sind, werden vor der Unterbreitung an den Stadtrat durch die Stadtkanzlei und die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten geprüft (Art. 28 RGE). Die Prüfung erfolgt gleichermassen für neue Erlasse wie auch Teil- und Totalrevisionen von bestehenden Erlassen in formeller (redaktioneller und rechtssetzungstechnischer) und in materieller (rechtlicher) Hinsicht.

In Art. 29 RGE wird der Einbezug der oder des Datenschutzbeauftragen gemäss Art. 15 Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) präzisiert. Die entsprechende unabhängige Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten erfolgt an den Stadtrat. Die Departemente sind für die Einreichung dieser Stellungnahme anlässlich der Antragsstellung verantwortlich (vgl. insb. Art. 25 Abs. 2 lit. b RGE).

Von den in Art. 28 und 29 RGE angegebenen Fristen kann im Einzelfall nach Absprache mit den Prüfinstanzen abgewichen werden. Der frühzeitige Einbezug der betroffenen Instanzen bleibt weiterhin möglich und wird empfohlen.

Art. 30: Geschäfte von hoher rechtlicher Komplexität oder von wichtiger Bedeutung können der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten *frühzeitig* zur rechtlichen Vorprüfung unterbreitet werden. Auf die reglementarische Verankerung von Fristen wird verzichtet. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten zur Vereinbarung über das Vorgehen erscheint selbstverständlich.

4.3 Beratungs- und Beschlussverfahren

Art. 31: Das Antragsrecht ergibt sich sowohl aus Art. 31 Abs. 1–3 RGE wie auch aus dem übergeordneten Recht (Art. 31 Abs. 4 RGE; vgl. z. B. für das Antragsrecht der Schulpflege Art. 103 nGO).

Art. 33: Die physische Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern ist für die Beschlussfassung grundsätzlich zwingend (vgl. für die Ausnahme der digitalen Sitzung oben Art. 25 RGE).

Art. 34: Die Ausstandstatbestände werden in Anlehnung an § 42 Abs. 1 GG und Art. 43 KV-ZH normiert (vgl. zum Ganzen Schindler, Kommentar GG, § 42 Rz. 9 ff.). Ausnahme bildet § 170 Abs. 3 GG, wonach im Neubeurteilungsverfahren die Mitwirkung am gerügten Entscheid keinen Ausstand zur Folge hat. Die Beurteilung des Vorliegens von Ausstandstatbeständen erfolgt aufgrund der jeweiligen Sach- und Interessenlage im Einzelfall.

Art. 36–39: Art. 36–39 RGE normieren die wesentlichen Gehalte der teils schwer verständlichen, aber massgebenden Bestimmungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren nach § 40 GG und sinngemäss nach §§ 23, 24 und 26 GG. Es gilt die Pflicht zur offenen Stimmabgabe (Art. 36 Abs. 1 RGE; § 40 Abs. 1 GG). Die Mitglieder verfügen über so viele Stimmen, wie Ämter oder Stellen zu besetzen sind, wobei jeder vorgeschlagenen Person nur eine Stimme gegeben werden kann (Art. 38 Abs. 2 RGE; § 40 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 3 lit. b GG; vgl. zum Ganzen Griffel, Kommentar GG, § 26 Rz. 8; Schindler/Widmer, Kommentar GG, § 40, Rz. 13). Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen oder im zweiten Wahlgang gibt die Stimme

der oder des Vorsitzenden den Ausschlag (Art. 39 RGE; § 40 Abs. 1 Satz 2 GG; vgl. auch Schindler/Widmer, Kommentar GG, § 40 Rz. 12).

Art. 40 und 41: Das von der Stadtkanzlei in einem internen Merkblatt skizzierte Verfahren zur Anstellung des obersten Kaders gemäss Art. 11 Abs. 1 und 3 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) i. V. m. Art. 22 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR, AS 177.101) wird als generell-abstrakte Regelung ins RGE aufgenommen. Das spezielle Verfahren gilt jedoch nicht für die *Stellvertretungen* des obersten Kaders der Departemente, für die der Stadtrat aber weiterhin Anstellungsinstanz bleibt (Art. 22 Abs. 1 AB PR). Die Departementsvorstehenden unterbreiten für die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie die Dienstchefinnen und Dienstchefs den Wahlvorschlag dem Gremium. Eine persönliche Vorstellung erfolgt in der Regel in der darauffolgenden Sitzung (Art. 40 Abs. 2 RGE). Für die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten gilt Art. 40 Abs. 1 RGE sinngemäss; eine entsprechende Regelung ist im ROAB vorgesehen. Sie unterbreiten dem Stadtrat einen Antrag für die Anstellung ihrer Stellvertretung. Für die Wahl der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und der Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten sowie deren Stellvertretung wird in der Regel eine vorberatende Delegation gebildet (Art. 41 RGE).

5. Abschnitt Abweichende Beschlussformen

Art. 45–48: Die Bestimmungen über die abweichenden Beschlussformen, namentlich die Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen, werden neu in einem separaten Abschnitt aufgeführt und präzisiert.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg kann jedes Mitglied verlangen oder ablehnen (Art. 45 Abs. 2 RGE), wobei aufgrund des Kollegialprinzips generell Zurückhaltung bei der Anwendung dieser Beschlussform geboten ist (vgl. Schindler/Widmer, Kommentar GG, § 39 Rz. 14 f. m. w. H.). Legt ein Mitglied ein Veto gegen diese abweichende Beschlussform ein, wird der Antrag in der Regel an der nächsten Sitzung des Stadtrats beraten (Art. 45 Abs. 3 RGE; in Ausnahmefällen ist eine Präsidialverfügung denkbar, vgl. dazu nachfolgend).

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann im Namen des Stadtrats verfügen, wenn die Dringlichkeit eines Geschäfts die Beschlussfassung des Stadtrats weder an einer Sitzung noch auf dem Zirkularweg zulässt oder Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder formeller Art zu entscheiden sind (Art. 47 Abs. 1 lit a und b RGE). Bei Abwesenheit des Präsidiums kommen sinngemäss die Stellvertreterregelungen über den Vorsitz gemäss Art. 20 Abs. 2 RGE zur Anwendung. Damit wird eine lückenlose Zuständigkeitsordnung auch im Falle von unvorhergesehenen Abwesenheiten gewährleistet (vgl. dazu oben Art. 20). Neben der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber und der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten ist auch dasjenige Mitglied, auf dessen Zuständigkeitsbereich bzw. Departement sich die Verfügung unmittelbar auswirkt, möglichst vor Erlass zu informieren (Art. 48 Abs. 1 RGE).

6. Abschnitt Beschlusseröffnung

Art. 49 und 50: Die Zustellung von Beschlüssen an Behörden (z.B. Gerichte, kommunale, kantonale oder eidgenössische Verwaltung, öffentlich-rechtliche Anstalten) und Private (natürliche oder juristische Personen) erfolgen in Form von Zuschriften (i.d.R. Mitteilung des Beschlusses

in Briefform) oder Protokollauszügen (Art. 49 Abs. 1 RGE). Stadtintern erhalten die ständigen Teilnehmenden der Sitzung und das Stadtarchiv das gesamte Protokoll (Art. 50 Abs. 2 RGE; vgl. Art. 15 Reglement über das Records Management und die Archivierung [AS 170.600]). Die Zustellung kann beispielweise auch durch Zugriff (Link) auf die Dokumente im Ablagesystem erfolgen. Soweit ihre Aufgabenbereiche betroffen sind, erhalten die jeweils Vorsitzenden der Organisationseinheiten der Departemente, insbesondere die Dienstchefinnen und Dienstchefs sowie die Departementsskretärinnen und Departementssekretäre, die entsprechenden Auszüge. (Art. 50 Abs. 1 lit. a RGE). Ausgabenbeschlüsse, die das Finanzdepartement erhält, werden auch der Finanzkontrolle zugestellt (Art. 50 Abs. 1 lit. b RGE).

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 55–58: Das RGE soll zusammen mit der neuen Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 in Kraft treten (Art. 58 RGE). Art. 3–13, 15–17, 19 und 20 GeschO STR sind entsprechend aufzuheben; die Aufhebung der übrigen Artikel der Geschäftsordnung sollen mit Inkraftsetzung des ROAB erfolgen. Für die Aufhebung des Stadtrastbeschlusses gemäss Art. 56 RGE wird auf die Ausführungen oben zu Art. 15 RGE und für die Übergangsbestimmung in Art. 57 RGE auf die Ausführungen zur Offenlegung der Interessenbindung oben zu Art. 5 RGE verwiesen.

Auf Antrag des Rechtskonsulenten beschliesst der Stadtrat:

1. Das Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats (RGE) wird gemäss Beilage (datiert vom 24. November 2021) erlassen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Reglement in der Amtlichen Sammlung unter Zuweisung einer entsprechenden Nummer zu veröffentlichen.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Departementsvorstehenden, die Departementssekretariate sowie die Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste).

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti